

Benutzungsordnung für die Schulräume und die Sportstätten des Schulverbandes Tornesch-Uetersen

§ 1

Art und Umfang der Nutzung

- (1) Die Schulräume, Sporthallen sowie Freisportanlagen einschl. ihrer Einrichtungen und Geräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich am Tage der Benutzung befinden. Der Nutzer/ die Nutzerin ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit (durch seine/ ihre Beauftragten) für den gewollten Zweck zu prüfen. Er/ Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Einrichtungen und Geräte müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden. Eine nicht sachgerechte Benutzung ist untersagt. Die Geräte sind nach Beendigung der Benutzung an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. an den/ die Hausmeister/in, Hallenwart/in oder Platzwart/in zu übergeben. Das Aufstellen von Geräten, die sich außerhalb der entsprechenden Hallen, Räume und Sportplätze befinden, bedarf der Genehmigung der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers.
- (3) Die Benutzung der Sporthallen und Sportplätze durch Klaus-Groth-Schule (KGS) ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft zulässig. In allen anderen Fällen ist die Benutzung nur in Anwesenheit der Übungsleiterin / des Übungsleiters oder sonst Verantwortlichen oder ihrer Stellvertreterin / seines Stellvertreters zulässig. Der/die Sportlehrer/in, Übungsleiter/in usw. ist für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich. Er/Sie hat die Halle/ den Sportplatz als erste/r zu betreten und darf sie/ ihn als letzte/r erst verlassen, nachdem er/ sie sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat. Er/ Sie hat dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume wieder ordnungsgemäß verschlossen werden.
- (4) Die Benutzung der Sporthallen und Sportplätze ist nur für den genehmigten Zweck gestattet. Sportarten, die zur Durchführung in Turn- und Sporthallen nicht geeignet sind, wie Diskuswurf, Kugelstoßen, Rollschuhlauf, Skateboardfahren, Kunstradfahren, Rhönradfahren, dürfen in den Hallen nicht betrieben werden. In Zweifelsfällen ist die vorherige Zustimmung der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers/ einzuholen.
- (5) Die Schlüssel für die Schlüsselkästen in den Sporthallen erhalten die Übungsleiter gegen Unterschrift bei der vom/ von der Verbandsvorsteher/in beauftragten Geschäftsstelle.
Die Schlüssel dürfen nur zum Auf- und Abschießen entnommen werden. Niemand darf sie mit sich führen.
- (6) Stellen Benutzer/innen oder deren Mitglieder Beschädigungen an den Schulräumen, Sporthallen, Sportplätzen, deren Einrichtungen oder Geräten fest, so haben sie diese unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, dem/ der Hausmeister/in Hallenwart/in/ oder dem/ der Platzwart/in mitzuteilen. Schäden, die eine Gefahr darstellen, sind dem/ der Hausmeister/in / Hallenwart/in / oder dem/ der Platzwart/in sofort anzuzeigen.
- (7) Folgt auf den/ die Nutzer/in unmittelbar ein weiterer Nutzer/ eine weitere Nutzerin, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen. Etwaige Schäden sind in einem Schaden-Buch zu vermerken und von beiden Nutzer/n/innen gegenzuzeichnen.
Wird festgestellt, dass der/ die Nutzer/in die Schulräume oder Sportstätten in einem unsauberen, nicht ordnungsgemäßen Zustand verlassen hat, so kann er/ sie im Wiederholungsfalle von der Benutzung der Schulräume oder Sportstätten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (8) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der/ die Veranstalter/in das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er/ Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der zur Verfügung gestellten Hallen oder Räume bzw. Sportplätze betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Bei Großveranstaltungen hat der/ die Veranstalter/in für die notwendige

Sicherheit zu sorgen. Er/ Sie hat insbesondere Sanitätskräfte in ausreichender Anzahl zu stellen, so dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die erforderliche Hilfe geleistet werden kann. Im Übrigen hat er/ sie auf eigene Kosten die aus Anlass der Veranstaltung zu beachtenden bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die Vorschriften der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten vom 22.06.71 (GVOBl. Schl.-H. S. 365) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

§ 2

Benutzungsvorschriften der Sporthallen

- (1) Alle Sportarten in Hallen dürfen nur nach der Hallenregel betrieben werden.
- (2) Sporthallen und deren Nebenräume dürfen nur in Hallenschuhen mit weicher, nicht färbender Sohle, in Strümpfen oder barfuss und nur über die Umkleideräume betreten werden. Ausgenommen hiervon sind Räume, die für Zuschauer zugänglich sind und einen entsprechenden Fußbodenbelag haben.
- (3) Das Rauchen ist in allen Hallen und Räumen untersagt.
- (4) Der Ausschank von Getränken bzw. der Verzehr von Speisen ist nur im Foyer und im Tribünenbereich zulässig. Es dürfen nur alkoholfreie Getränke ausgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der/ die Verbandsvorsteher/in.
- (5) Die Heizungsanlagen dürfen nur vom/ von der Hausmeister/in / Hallenwart/in bedient werden. Verantwortlich für die Beleuchtung, insbesondere das Löschen des Lichtes, sind die Übungsleiter/innen oder sonst Verantwortlichen.
- (6) Die Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Die Turnmatten sind mit dem Mattenwagen zu befördern. Die großen Bodenmatten müssen durch eine ausreichende Zahl von Helfern getragen und dürfen nicht geschleift werden. Die Mattenwagen und die mit Rollen versehenen Geräte dürfen nicht zu Fahrspielen benutzt werden.
- (7) Nach der Übungsstunde ist die Halle sorgfältig aufzuräumen. Alle transportablen Geräte müssen an den vorgesehenen Platz im Geräteraum zurückgebracht werden; Böcke, Pferde und Barren sind wieder auf niedrigste Höhe zurückzustellen; Barren und Kästen mit Rollen sind zu entlasten. Die Recksäulen sind zu versenken.
- (6) Der Regieraum in der Sporthalle darf nur mit Genehmigung des Schulhausmeisters/ der Schulhausmeisterin bzw. des Hallenwarts/ der Hallenwartin betreten werden. Die elektrischen Einrichtungen im Regieraum, wie Lautsprecheranlage, Anzeigentafel, Plattenspieler und dergleichen, dürfen nur von sachkundigen Personen bedient werden, die vorher vom Schulhausmeister/ von der Schulhausmeisterin in die Technik eingewiesen worden sind.

§ 3

Benutzungsvorschriften der Außensportanlagen

- (1) Die Außensportanlagen dürfen nur für Zwecke des Schul- oder Vereinssports und unter Aufsicht einer Lehrkraft oder einer Übungsleiterin/eines Übungsleiters genutzt werden.
- (2) Das Rauchen ist auf den Außensportanlagen untersagt.
- (3) Die Sportanlagen sind nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.
- (4) Das Befahren mit Fahrrädern, Krafträdern u. ä. ist untersagt.
- (5) Nach der Übungsstunde sind die Außensportanlagen in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen. Übungsgeräte pp. müssen an den vorgesehenen Platz im Geräteraum zurückgebracht werden.

§ 4

Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die Schulleitung, in Abwesenheit der/ die Hausmeister/in / Hallenwart/in bzw. Platzwart/in und die sonst vom Verbandsvorsteher/ von der Verbandsvorsteherin

beauftragten Mitarbeiter/Innen der Geschäftsstelle des Schulverbandes üben das Hausrecht über die Schulräume, Sporthallen bzw. Sportplätze aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.

Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in allen Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung untersagen.

- (2) Unbeschadet der Befugnis des Schiedsrichters/ der Schiedsrichterin, ein Spiel abzusetzen, wenn nach seiner/ ihrer Ansicht die Boden- und Witterungsverhältnisse eine mögliche Gesundheitsschädigung der Spieler/innen zur Folge haben würde, entscheidet der/ die Platzwart/in über die Bespielbarkeit der Sportplätze unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung einer erheblichen Beschädigung der Sportanlage. Im Zweifelsfalle kann er eine/n Beauftragte/n der Geschäftsstelle des Schulverbandes hinzuziehen.
- (3) Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich der Schulverband strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.

§ 5

Haftung und Schadenersatz

- (1) Der/ die Benutzer/in stellt den Schulverband von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Hallen, Anlagen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern, den Besucherinnen und Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen, und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte.
- (2) Der Benutzer/ die Benutzerin verzichtet seinerseits/ ihrerseits auf Haftungsansprüche gegen den Schulverband und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Schulverband und deren Mitarbeiter/innen oder Beauftragte.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Schulverbandes als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (4) Der/ Die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die dem Schulverband an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschl. der Zugänge und Zugangswege durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Außenanlagen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Tornesch, den 23.12.2004

Schulverband Tornesch-Uetersen

Roland Krügel
Verbandsvorsteher

